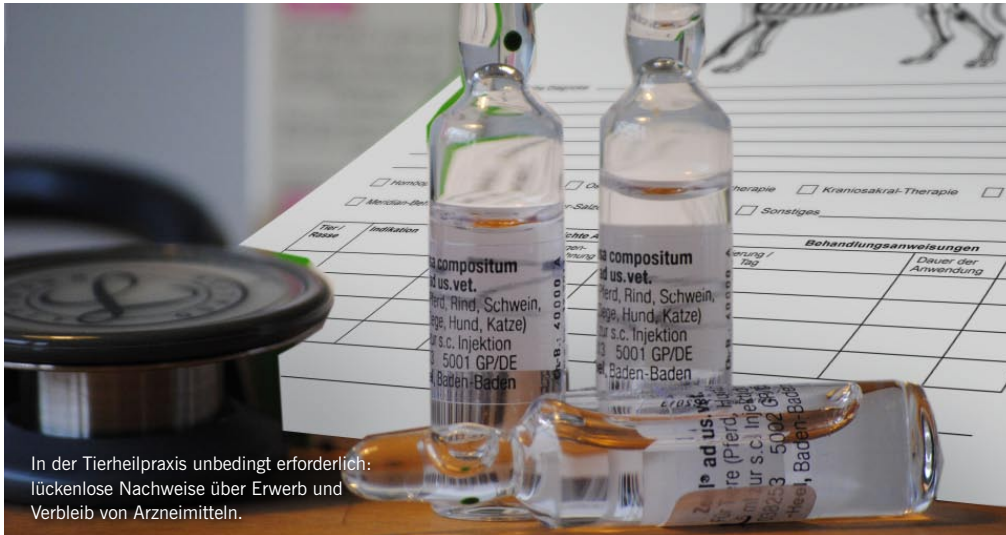


# Arzneimittelnachweise in der Tierheilpraxis

## Die Dokumentationspflicht einfach umsetzen



In der Tierheilpraxis unbedingt erforderlich: lückenlose Nachweise über Erwerb und Verbleib von Arzneimitteln.

Wer als Tierheilpraktiker in seiner Praxis apothekenpflichtige oder freiverkäufliche Arzneimittel bei Tieren anwendet, sollte wissen, dass das zuständige Veterinäramt und die Arzneimittelbehörde großes Interesse an den lückenlosen Nachweisen zu Erwerb und Verbleib hat. Jeder Tierheilpraktiker sollte deshalb bereits vor Eröffnung seiner Tierheilpraxis wissen, was diese Ämter von ihm erwarten und worauf Tierheilpraktiker im Einzelnen achten sollten.

Is t eine Tierheilpraxis erst einmal beim zuständigen Veterinäramt und – falls regional erforderlich – auch bei der entsprechenden Arzneimittelbehörde schriftlich angemeldet, muss ein prakti-

zierender Tierheilpraktiker jederzeit mit dem unangekündigten Besuch dieser Behörden rechnen. Was diese dabei besonders interessiert, sind die lückenlosen Nachweise zum Erwerb und Verbleib von Arzneimitteln, die für die Anwendung beim Patiententier bestimmt sind. Was dabei gerne vergessen wird: Die Belege sind in übersichtlicher, allgemein verständlicher Form zu führen und mindestens fünf Jahre aufzuheben.

Grundsätzlich dürfen Tierheilpraktiker apothekenpflichtige Arzneimittel nur bei Apotheken – auch im Internet – beziehen. Der Erwerb solcher Arzneimittel muss durch eine entsprechende Rechnung der Apotheke nachgewiesen werden können. Ein solcher Beleg sollte unbedingt Aufschluss über die Menge, die Bezeichnung und die Handelsform der erworbenen Arzneimittel geben. Auch der

Name der Tierheilpraxis, sollte auf der Rechnung zu finden sein. Liegen diese Belege bei der Prüfung durch Veterinäramt oder Arzneimittelbehörde nicht vor, dann ist der legale Kauf von apothekenpflichtigen Arzneimitteln nur schwer nachzuweisen und der Ärger mit den Behörden vorprogrammiert. Übrigens: Freiverkäufliche Arzneimittel unterliegen ebenfalls der Nachweispflicht. Auch ihr Erwerb muss durch eine Rechnung des Lieferanten dokumentiert werden können.

Is t es während eines Praxistermins erforderlich, den tierischen Patienten direkt mit einem apothekenpflichtigen oder freiverkäuflichen Arzneimittel zu behandeln, so muss über die Anwendung des jeweiligen Medikaments genau Buch geführt werden. Neben dem Datum, sollten auch Name und Anschrift des Tierbesitzers, Name und Art

des Tieres, die Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels sowie die verabreichte Menge zeitnah festgehalten werden. Behandelt ein Tierheilpraktiker ein Lebensmittel lieferndes Tier mit einem apothekenpflichtigen oder freiverkäuflichen Medikament – dieses muss für die jeweilige Tierart zugelassen sein –, dann sind sogar noch umfangreichere Angaben erforderlich. Vorgefertigte Anwendungsbelege vereinfachen eine unverzügliche Dokumentation, wobei das Original beim Tierhalter (etwa im Equidenpass oder Stallbuch) und die Kopie beim Tierheilpraktiker bleiben. Zu den notwendigen Angaben gehören hier: Nummer des Belegs, Name und Anschrift des Anwenders sowie des Tierhalters, Anzahl, Art und Identität der Tiere (nachgewiesen etwa durch die Ohrmarkennummern), Bezeichnung und Menge des angewendeten Arzneimittels, Datum der Anwendung sowie die Angabe der Wartezeit in Tagen.

Weniger bekannt ist noch, dass die hier beschriebenen Nachweise auch in elektronischer Form geführt und aufbewahrt werden können. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Daten während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit jederzeit lesbar gemacht werden können und unveränderbar (nicht wieder beschreibbare CD) sind.

*Sabine Kuhlage*